

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmvit.gv.at

Mag. Astrid Pansi
Sachbearbeiter/in

astrid.pansi@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5516
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
Erlassverteiler

Geschäftszahl: BMVIT-179.402/0012-IV/ST1/2019

Wien, am 3. Oktober 2019

Erlass – Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Ausstellung von Typenscheinduplikaten

Mit der 36. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 19/2019) gab es eine Änderung der
Behördenzuständigkeit für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung bei Verlust eines
Typenscheines. Diese Änderung trat mit 1.10.2019 in Kraft.

§ 30 Abs. 5 KFG idF BGBl. I Nr. 19/2019 lautet wie folgt:

*(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der Erzeuger der Type des
Fahrzeuges Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte,
einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen nur mit Zustimmung der Behörde
ausstellen, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeuges seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat
die ...*

Für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei
Verlust eines Typenscheines ist somit seit 1.10.2019 nicht mehr die Zulassungsbehörde
zuständig, sondern die Behörde, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeuges seinen
Hauptwohnsitz hat.

Seitens der Hersteller bzw. Generalimporteure dürfen daher nur mehr Erklärungen der
Wohnsitzbehörde akzeptiert werden. Ist die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers
nicht in der Erklärung angeführt, können die Hersteller bzw. Generalimporteure nicht
überprüfen, ob die Erklärung von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde oder nicht.

Das bmvit stellt daher klar, dass in der Zustimmungserklärung der Wohnsitzbehörde jedenfalls die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers angeführt sein muss, damit eine einfache Überprüfung der Behördenzuständigkeit gewährleistet ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast